

## Direktversicherung - Gesetzesgrundlagen -

Begriff	Gesetzesgrundlage	Gesetzestext / Erläuterungen
<b>1. Entgeltumwandlung</b> a) Anspruch  b) Tariföffnungsklausel  c) Durchführungsweg frei vereinbar zw. AN / AG  d) AN hat einen Anspruch auf einen riesterförderf. DV	§ 1a Abs.1 s.1 BetrAVG  § 17 Abs.5 BetrAVG  § 1a Abs.1 S.3 BetrAVG  § 1a Abs.3 BetrAVG	„Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen ... durch Entgeltumwandlung für seine bAV verwendet werden“  „Soweit Entgeltansprüche auf einen Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.“  „Ist der AG zu einer Durchführung über einen Pensionsfonds oder Pensionskasse bereit, ist die bAV dort durchzuführen; andernfalls kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der AG für ihn eine Direktversicherung abschließt.“  „Soweit der AN einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für bAV hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. EStG (Riesterförderung) erfüllt werden.....“
<b>2. Unverfallbarkeitsfristen</b> a) Entgeltumwandlung  b) Arbeitgeberfinanziert  c) Übergangsregelung für b)	§ 1b Abs.5 BetrAVG  § 1b Abs.1 S.1 BetrAVG  § 30f Abs.2 BetrAVG	„Soweit bAV durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der AN seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet...“  „...nach Vollendung des 25. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mind. 5 Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft).“  „... in diesen Fällen (alte Unverfallbarkeitsregelung = 30 Jahre; und die Versorgungszusage mind. 5 Jahre hat) bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1.1.09 5 Jahre bestanden hat und das 25. Lebensjahr vollendet ist
<b>3. Höhe der unverfallbaren Anwartschaft</b> a) Entgeltumwandlung	§ 2 Abs.2 s.2 i.V.m. § 2 Abs.1 BetrAVG	Versicherungsvertragliche Lösung, Voraussetzungen: a) spätestens nach 3 Monaten seit dem Ausscheiden des AN's das

Begriff	Gesetzesgrundlage	Gesetzestext / Erläuterungen
b) Arbeitgeberfinanziert	§ 2 Abs.2 s.2 i.V.m. § 2 Abs.1 BetrAVG	<p>Bezugsrecht unwiderruflich ist und eine Abtretung und Beleihung ... durch den AG und Beitragsrückstände nicht vorhanden sind.</p> <p>b) ... die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden sind.</p> <p>c) Der ausgeschiedene AN nach dem Versicherungsvertrag das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat</p> <p>Der AG kann sein Verlangen nur innerhalb 3 Monaten seit dem Ausscheiden des AN's diesem und dem Versicherer mitteilen.</p> <p>Versicherungsvertragliche Lösung -&gt; siehe Ausführungen zur Entgeltumwandlung</p>
<b>4. Beitragsfreiheit der SV<sup>1</sup></b>	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 1. Halbsatz ArEV i.V.m. §3 Nr.63 EStG	
<b>5. Änderung der Anpassungspflicht</b>	§ 16 Abs.3 Nr.1 BetrAVG	„..... die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1% anzupassen...“
<b>6. Merkmale einer DV</b> a) Hinterbliebene	BMF-Schreiben vom 17.11.2004	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Ehegatten oder ehemalige Ehegatten,</li> <li>2.) Kinder bis Vollendung 25. LJ bzw. noch in Berufsausbildung</li> <li>3.) Stiefkinder / Pflegekinder bis max. 25. Lebensjahr, welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Arbeitnehmer bzw. Versorgungsberechtigten stehen und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind,</li> <li>4.) Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft</li> </ol>
<b>7. PSV</b> a) Anwendungsbereich  b) Beitragspflicht des AG`s	§ 7 Abs.2 Nr.2  § 10 Abs.1 BetrAVG	<p>... auf einer Direktversicherung und der AN hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Leistungen aufgrund der in § 1b Abs. s.3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden....</p> <p>„Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden auf Grund öffentlichrechtlicher Verpflichtung durch Beiträge aller AG aufgebracht...die eine sicherungspflichtige bAV ....durchführen“</p>

<sup>1</sup> Sozialversicherung

Begriff	Gesetzesgrundlage	Gesetzestext / Erläuterungen
c) Bemessungsgrundlage	§ 10 Abs.3 Nr.2 BetrAVG	...geschäftplanmäßiges Deckungskapital...
d) Beitragssatz	./.	2000: 2,1‰ ; 2001: 2,5 ‰; 2002: 4,5 ‰; 2003: 4,4‰, 2004: 3,6‰; 2005: 4,9 ‰, 2006: 3,1 ‰, 2007 3,0‰, 2008 1,8 ‰, 2009 14,2 ‰, 2010 1,9‰, 2011 1,9‰, 2012 3,0 ‰, 2013 1,7‰
<b>8. Steuer</b> <b>Anwartschaftsphase</b>           <b>Leistungsphase</b>	§ 3 Nr. 63 EStG           § 22 Nr. 5 EstG	Beiträge des AG´s aus dem ersten Dienstverhältnis, soweit sie insgesamt 4 % der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen <ul style="list-style-type: none"> <li>• = jährlich max. 2.856,00 EUR (monatlich = max. 238,00 EUR)</li> </ul> wenn kein nach § 40b EStG,pauschalversteuerter Altvertrag besteht, Zuschlag von <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich max. 1.800 EUR</li> </ul> volle Besteuerung der Leistungen, soweit die Mittel dafür nach § 3 Nr. 63 gefördert wurden...